

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

<u>Bisherige ESA vom 01.05.2019</u>	<u>Zukünftige ESA zum 01.01.2022</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Abgabearten</p> <p>(1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schmutzwasserbeseitigung. 2. Niederschlagswasserbeseitigung. <p>(2) Die Stadt erhebt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung. 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren nach § 15/ § 16 / § 17 dieser Satzung. 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 18 dieser Satzung. 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 23 dieser Satzung. 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 24 dieser Satzung. 6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 25 dieser Satzung. 7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 26 und 27 dieser Satzung. <p>(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.</p>	<p>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Abgabearten</p> <p>(1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schmutzwasserbeseitigung. 2. Niederschlagswasserbeseitigung. <p>(2) Die Stadt erhebt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung. 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 15/ § 16/ § 17 §§ 18, 19, 21 dieser Satzung. 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 18 § 24 dieser Satzung. 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 23 § 29 dieser Satzung. 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 24 § 30 dieser Satzung. 6. Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 25 § 31 dieser Satzung. 7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 26 und 27 §§ 32 und 33 dieser Satzung. <p>(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.</p>	<p>Einführung wkB</p> <p>Verschub</p>

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<u>Bisherige ESA vom 01.05.2019</u>	<u>Zukünftige ESA zum 01.01.2022</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>(4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.</p> <p>II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen</p> <p>(1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.</p> <p>(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 23 dieser Satzung. <p>3. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.</p> <p>4. Die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.</p> <p>5. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.</p>	<p>(4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Stadtrates in der Haushaltssatzung der Stadt festgesetzt.</p> <p>II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen</p> <p>(1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.</p> <p>(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 23 § 29 dieser Satzung.3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.5. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt stehen.3. 6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.4. 7. Die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.5. 8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.	<p>Klarstellung</p> <p>Verschub</p> <p>Mustersatzung</p> <p>Verschub</p>

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und</p> <ul style="list-style-type: none">a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oderb) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen. <p>(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.</p> <p>(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.</p> <p>(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.</p>	<p style="color: red;">Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und</p> <ul style="list-style-type: none">a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oderb) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen. <p>(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.</p> <p>(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.</p> <p>(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.</p>	<p>Mustersatzung</p>

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet</p> <p>Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.</p> <p>Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>(1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche. 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m. 	<p>(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet</p> <p>Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.</p> <p>Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage 3 der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>(1) Maßstab Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; 10 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H. 20 %.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche. 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m Meter; 	<p>Mustersatzung</p> <p style="font-size: 2em;">}</p> <p>% Beschluss</p> <p style="font-size: 2em;">}</p> <p>Mustersatzung</p>
--	---	--

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.</p> <p>Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.</p> <p>3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr.1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4.</p> <p>4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.</p> <p>5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.</p> <p>6. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung</p>	<p>b) Bbei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m Meter.</p> <p>Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.</p> <p>3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter dieser Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.</p> <p>4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.</p> <p>5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.</p> <p>6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 40 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 80 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.</p> <p>6 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung</p>	<p>Mustersatzung</p> <p>Aufnahme Mustersatzung</p> <p>Verschub</p>
---	---	--

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.</p> <p>7. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.</p> <p>8. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.</p> <p>Soweit die nach den Nr. 3, 4, und 8 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:</p> <p>1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.</p> <p>2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.</p> <p>3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt</p>	<p>zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.</p> <p>7 8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.</p> <p>8 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.</p> <p>Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:</p> <p>1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.</p> <p>2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder eine Geschossflächenzahl die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.</p> <p>3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt</p>	<p style="text-align: center;">}</p> <p style="text-align: center;">Verschub</p> <p style="text-align: center;">}</p> <p style="text-align: center;">Mustersatzung</p>
--	---	--

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,</p> <p>b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.</p> <p>Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.</p> <p>4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.</p> <p>5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.</p> <p>6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:</p> <p>a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.</p> <p>b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.</p> <p>7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich</p>	<p>a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,</p> <p>b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.</p> <p>Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.</p> <p>4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.</p> <p>5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz 3 ein Vollgeschoss.</p> <p>6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:</p> <p>a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.</p> <p>b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt, Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.</p> <p>7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den</p>	<p>Mustersatzung</p>
--	---	----------------------

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.</p> <p>8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.</p> <p>(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder Faktoren nach Absatz 3 vervielfacht. Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 5), gilt als mögliche Abflussfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Faktoren nach Abs. 3.</p> <p>(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:</p> <p>1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.</p> <p>2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,2</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,2</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,8</td> </tr> </table>	a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2	b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2	c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8	<p>vorstehenden Regelungen überschritten wird. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.</p> <p>8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl. ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.</p> <p>(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder Faktoren nach Absatz 3 vervielfacht. Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 5), gilt als mögliche Abflussfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Faktoren nach Abs. 3. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.</p> <p>(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt: In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 6 und 7 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden der Grundflächenzahlen vervielfacht:</p> <p>1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.</p> <p>2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,2</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,2</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)</td> <td style="text-align: right;">0,8</td> </tr> </table>	a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2	b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2	c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8	<p style="font-size: 3em;">}</p> <p>Mustersatzung</p>
a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2													
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2													
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8													
a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2													
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2													
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8													

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8	d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8	
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0	e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0	
f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) 0,6	f) besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) 0,6	
g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) 0,8	g) urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)..... 0,8	
h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4	h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4	
(3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	(4) (3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	Verschub
1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)	1. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9	
a) ohne Tribüne 0,1	2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8	
b) mit Tribüne 0,5	3. Gärtnereien und Baumschulen	
2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)	a) Freiflächen 0,1	
a) ohne Tribüne 0,7	b) Gewächshausflächen 0,8	
b) mit Tribüne 0,9	4. Kasernen 0,6	
3. Freizeitanlagen, und Festplätze	5. Bahnhofsgelände 0,8	
a) mit Grünanlagencharakter 0,1	6. Kleingärten 0,1	
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8	7. Freibäder 0,2	
4. Friedhöfe 0,1	8. Verkehrsflächen 0,9	
(4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	(3) (4) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	} Verschub } Mustersatzung
1. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9	Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5), wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:	
2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8	1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)	
3. Gärtnereien und Baumschulen	a) ohne Tribüne 0,1	
a) Freiflächen 0,1	b) mit Tribüne 0,5	
b) Gewächshausflächen 0,8	2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)	
4. Kasernen 0,6	a) ohne Tribüne 0,7	
5. Bahnhofsgelände 0,8	b) mit Tribüne 0,9	
6. Kleingärten 0,1	3. Freizeitanlagen, und Festplätze	
7. Freibäder 0,2		
8. Verkehrsflächen 0,9		

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>(5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.</p> <p>(6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Abflussfläche, so wird der Faktor soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche. Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.</p> <p>(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.</p> <p>(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.</p> <p>(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.</p>	<p>a) mit Grünanlagencharakter 0,1 b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn..... 0,8 4. Friedhöfe 0,1</p> <p>(6) (5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird der Faktor die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche. Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.</p> <p>(5) (6) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt. Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.</p> <p>(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.</p> <p>(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.</p> <p>(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.</p>	<p>Verschub Mustersatzung</p> <p>Verzicht</p> <p>Verschub Mustersatzung</p>
---	--	---

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<u>Bisherige ESA vom 01.05.2019</u>	<u>Zukünftige ESA zum 01.01.2022</u>	<u>Bemerkung</u>
<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches</p> <p>Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Vorausleistungen</p> <p>(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.</p> <p>(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Ablösung</p> <p>Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Beitragsschuldner</p> <p>(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.</p> <p>(2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches</p> <p>Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Vorausleistungen</p> <p>(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.</p> <p>(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Ablösung des Einmalbeitrags</p> <p>Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Beitragsschuldner</p> <p>(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend des Miteigentumsanteil.</p> <p>(2) Mehrere Entgeltsschuldner Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p>	<p>Mustersatzung</p>

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

III. Abschnitt: Laufende Entgelte	III. Abschnitt: Laufende Entgelte	
<p>§ 12 Entgeltfähige Kosten</p> <p>(1) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage Gebühren. Die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p> <p>(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.</p> <p>(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung, 2. Abschreibungen, 3. Zinsen, 4. Abwasserabgabe, 5. Steuern und 6. sonstige Kosten. 	<p>§ 12 Laufende Entgelte, Entgeltfähige Kosten</p> <p>(1) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p> <p>(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.</p> <p>(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung, 2. Abschreibungen, 3. Zinsen, 4. Abwasserabgabe, 5. Steuern und 6. sonstige Kosten. <p>(4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge</p> <p>(1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.</p> <p>(2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.</p>	<p>Mustersatzung</p> <p>für</p> <p>Einführung wkB</p>

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

	<p>(3) Von den entgeltfähigen Kosten nach § 12, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser 10 % und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten nach § 12 30 % als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.</p> <p>(4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches</p> <p>(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.</p> <p>(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Vorausleistungen</p> <p>(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.</p> <p>(2) Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben. Die Erhebung erfolgt entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr. Die Fälligkeiten werden im Gebühren- und Beitragsbescheid, der die Vorausleistungen festsetzt, festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">% Anteile durch Beschluss</p> <p style="text-align: center;">Mustersatzung für Einführung wkB</p>
--	---	--

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<u>Bisherige ESA vom 01.05.2019</u>	<u>Zukünftige ESA zum 01.01.2022</u>	<u>Bemerkung</u>
<p style="text-align: center;">§ 13 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung</p> <p>(1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.</p> <p>(2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.</p> <p>(3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Ablösung</p> <p>Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs.2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden. Für die Schätzung der Veranlagungsgrundlagen wird ein Verspätungszuschlag in Höhe des geltenden Rechts nach § 152 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 § 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentliche Abwasseranlagen</p> <p>(1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.</p> <p>(2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.</p> <p>(3) (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.</p> <p>(3) Von den entgeltfähigen Kosten nach § 12, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 90 % als Benutzungsgebühr für das</p>	<p>Mustersatzung für Einführung wkB</p> <p>Verspätungszuschlags</p> <p>Verschub</p> <p>Verschub</p> <p>Beschluss</p>

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Gegenstand der Gebührenpflicht</p> <p>Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche</p>	<p style="color: red;">Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten nach § 12 70 % als Benutzungsgebühr für das Niederschlagswasser erhoben.</p> <p>(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben</p> <p style="color: red;">(1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwasser sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird eine gesonderte Gebühr nach § 24 erhoben.</p> <p style="color: red;">(2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.</p> <p style="color: red;">(3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.</p> <p style="text-align: center;">§-14 § 20 Gegenstand der Gebührenpflicht</p> <p>Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.</p> <p style="text-align: center;">§-15 § 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche</p>	<p style="text-align: center;">%</p> <p style="text-align: center;">Anteile durch Beschluss</p> <p style="text-align: center;">Mustersatzung für Einführung wKB</p> <p style="text-align: center;">Verschub</p> <p style="text-align: center;">Verschub</p>
---	--	---

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt. <p>Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.</p> <p>Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.</p> <p>(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.</p> <p>(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 sinngemäß. Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem schadensstiftenden Ereignis und der</p>	<p>Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt. <p>Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.</p> <p>Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.</p> <p>(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Verbräuche bzw. der Einleitungsmengen des Vorjahres der letzten drei Jahre und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.</p> <p>(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 sinngemäß. Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem schadensstiftenden Ereignis und der</p>	<p></p> <p style="text-align: center;">Klarstellung</p> <p style="text-align: center;">} hier nach Mustersatzung gestrichen</p>
---	---	---

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist; Anträge, die nach der Monatsfrist bei der Stadt eingehend werden nicht berücksichtigt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Versorgungsgebiet der Stadt und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder auf der Grundlage begründeter Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt.</p> <p>(5) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Gewichtung von Schmutzwasser</p> <p>(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5), DIN 38405 D 11 für Phosphat,</p>	<p>Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist; Anträge, die nach der Monatsfrist bei der Stadt eingehend werden nicht berücksichtigt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Versorgungsgebiet der Stadt und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder auf der Grundlage begründeter Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt. Dies gilt insbesondere bei der Berücksichtigung von durch Landwirtschaft, Viehhaltung oder von Pflanzenschutzspritzungen nicht eingeleitete Wassermengen oder Wasserschwindmengen bei Waschanlagen/Waschstraßen.</p> <p>(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 ist bei Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von einem Monat nach der Kenntnisnahme des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner schriftlich ein Antrag auf Absetzung zu stellen.</p> <p>(6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Abs. 3 dagegen nicht.</p> <p>(5) (7) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 § 22 Gewichtung von Schmutzwasser</p> <p>(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5), DIN 38405 D 11 für Phosphat,</p>	<p>nach Mustersatzung gestrichen</p> <p>Klarstellung</p> <p>hier nach Mustersatzung aufgenommen</p> <p>Verschub</p> <p>Verschub</p>
---	--	---

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>DIN 38409 H 34 für Stickstoff ermittelt.</p> <p>Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Stadt durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Stadt entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.</p> <p>Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.</p> <p>(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">CSB</td> <td style="width: 25%;">700 mg/l</td> <td style="width: 25%;">BSB₅</td> <td style="width: 25%;">350 mg/l</td> </tr> <tr> <td>P_{ges}</td> <td>15 mg/l</td> <td>Stickstoff</td> <td>60 mg/l.</td> </tr> </table> <p>Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.</p> <p>(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen. <p>(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt</p>	CSB	700 mg/l	BSB ₅	350 mg/l	P _{ges}	15 mg/l	Stickstoff	60 mg/l.	<p>DIN 38409 H 34 für Stickstoff ermittelt.</p> <p>Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Stadt durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Stadt entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.</p> <p>Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.</p> <p>(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">CSB</td> <td style="width: 25%;">700 mg/l</td> <td style="width: 25%;">BSB₅</td> <td style="width: 25%;">350 mg/l</td> </tr> <tr> <td>P_{ges}</td> <td>15 mg/l</td> <td>Stickstoff</td> <td>60 mg/l.</td> </tr> </table> <p>Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.</p> <p>(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen. <p>(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt</p>	CSB	700 mg/l	BSB ₅	350 mg/l	P _{ges}	15 mg/l	Stickstoff	60 mg/l.	
CSB	700 mg/l	BSB ₅	350 mg/l															
P _{ges}	15 mg/l	Stickstoff	60 mg/l.															
CSB	700 mg/l	BSB ₅	350 mg/l															
P _{ges}	15 mg/l	Stickstoff	60 mg/l.															

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.</p> <p>(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.</p> <p>(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>(1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Diese Fläche wird auf volle 1,00 qm abgerundet.</p> <p>(2) Im Falle von angeschlossenen Gründächern werden bei einer Schichtstärke kleiner 10 cm 50 v. H. der überbauten Fläche in Abzug gebracht. Ab einer Schichtstärke von 10 cm werden 70 v. H. der überbauten Fläche in Abzug gebracht. Die Schichtstärke des Gründaches ist vom Eigentümer nachzuweisen. Liegt kein Nachweis vor, wird eine Schichtstärke kleiner 10 cm angenommen.</p>	<p>den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.</p> <p>(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.</p> <p>(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Abs. 5 auf eigene Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft Stadt vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.</p> <p style="text-align: center;">§-17 § 23</p> <p style="text-align: center;">Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>(1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche entsprechend ihrem Gebührenfaktor nach der Anlage 2 zu dieser Satzung. Diese Fläche wird auf volle 1,00 qm abgerundet.</p> <p>(2) Als angeschlossen nach Abs. 1 gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Flächen, welche über die Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 2 Nr. 7 der Allgemeinen Entwässerungssatzung entwässern, 2. Flächen, welche aufgrund eines Gefälles auf die öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke des Abflusses entwässern. <p>(2) (3) Im Falle von angeschlossenen Gründächern Gründachflächen werden bei einer Schichtstärke kleiner 10 cm 50 v. H. % der überbauten Fläche Gründachfläche in Abzug gebracht. Ab einer Schichtstärke von 10 cm werden 70 v. H. % der überbauten Fläche Gründachfläche in Abzug gebracht. Die Schichtstärke des Gründaches ist vom Eigentümer nachzuweisen. Liegt kein Nachweis vor, wird eine Schichtstärke kleiner 10 cm angenommen.</p>	<p>Mustersatzung</p> <p>Verschub</p> <p>Mustersatzung</p> <p>Aufnahme zur Klarstellung</p> <p>Verschub</p> <p>Klarstellung</p> <p>jetzt Abs. 7 gestrichen</p>
---	---	---

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

	<p>(4) Grundflächen, die an Zisternen zur reinen Gartenbewässerung mit Überlauf an den Kanal angeschlossen sind, werden um 10 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert. Die Zisternen müssen fest installiert und dauerhaft mit dem Erdreich verbunden sein sowie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ aufweisen.</p> <p>(5) Grundflächen, die an Zisternen für die Brauchwassernutzung mit Überlauf an den Kanal angeschlossen sind, werden um 20 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert. Die Zisternen müssen fest installiert und dauerhaft mit dem Erdreich verbunden sein sowie ein Mindestfassungsvolumen von 1 m³ aufweisen. Das entnommene Niederschlagswasser ist schmutzwassergebührenpflichtig gemäß § 21 dieser Satzung. Für den Nachweis der zusätzlichen Wassermengen gilt § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung entsprechend.</p> <p>(6) Grundflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde oder ein Mulden-Rigolen-System in den Kanal zugeführt wird, werden mit dem Faktor 30 % berücksichtigt.</p> <p>(7) Ein Abzug für die Absätze 3, 4, 5 u. 6 wird nur gewährt, wenn der Gebührenschuldner dies schriftlich beantragt und einen entsprechenden Nachweis der Schichtstärke bzw. des Fassungsvermögens vorlegt. Die Abzugsfläche wird auf volle 1,00 qm abgerundet. Die Abzugsfläche kann höchstens der angeschlossenen Fläche entsprechen.</p>	<p>Beschluss</p> <p>Klarstellung</p>
<p>(3) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.</p>	<p>(3) (8) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden. Für die Schätzung der Veranlagungsgrundlagen wird ein Verspätungszuschlag in Höhe des geltenden Rechts nach § 152 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) erhoben.</p>	<p>Verschub</p> <p>Verspätungszuschlag</p>
<p>(4) Die Stadt setzt die Erhebungsgrundlagen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Gebührenschuldner.</p>	<p>(4) Die Stadt setzt die Erhebungsgrundlagen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Gebührenschuldner.</p>	<p>Streichung</p>

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p style="text-align: center;">§ 18 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben</p> <p>(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.</p> <p>(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.</p>	<p style="text-align: center;">§-18 § 24 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben</p> <p>(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.</p> <p>(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.</p>	<p>Verschub</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Entstehung des Gebührenanspruches</p> <p>(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.</p> <p>(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§-19 § 25 Entstehung des Gebührenanspruches</p> <p>(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezembers für das abgelaufene Jahr.</p> <p>(2) Abweichend davon entsteht der Gebührenanspruch in den Fällen des § 19 mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.</p> <p>(2) (2) (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.</p>	<p>Verschub</p> <p>Mustersatzung</p> <p>Verschub</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Vorausleistungen</p> <p>(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.</p> <p>(2) Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben. Die Fälligkeit wird im Jahres- Gebühren- und Beitragsbescheid, der die Vorausleistung festsetzt, festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§-20 § 26 Vorausleistungen</p> <p>(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.</p> <p>(2) Die Vorausleistungen werden können in mehreren Raten erhoben werden. Die Fälligkeiten werden im Gebühren- und Beitragsbescheid, der die Vorausleistung festsetzt, festgelegt.</p>	<p>Verschub</p> <p>Mustersatzung</p>

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p style="text-align: center;">§ 21 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.</p> <p>(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Fälligkeiten</p> <p>Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>IV. ABSCHNITT: AUFWENDUNGERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE UND GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON ABWASSERUNTERSUCHUNGEN UND GENEHMIGUNG ZUM ANSCHLUSS, ZUM EINLEITEN UND ABNAHME DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Aufwändungsersatz für Grundstückshausanschlüsse</p> <p>(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.</p> <p>(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 § 24 § 27 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.</p> <p>(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 § 28 Fälligkeiten</p> <p>Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 26 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>IV. ABSCHNITT: AUFWENDUNGERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE UND GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON ABWASSERUNTERSUCHUNGEN UND GENEHMIGUNG ZUM ANSCHLUSS, ZUM EINLEITEN UND ABNAHME DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE</p> <p style="text-align: center;">§ 23 § 29 Aufwändungsersatz für Grundstückshausanschlüsse</p> <p>(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.</p> <p>(4) (2) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">Verschub</p> <p style="text-align: center;">} Streichung</p> <p style="text-align: center;">Verschub</p> <p style="text-align: center;">Verschub</p> <p style="text-align: center;">Verschub</p>
--	--	---

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p> <p>(4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten</p> <p>(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.</p> <p>(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.</p> <p>(7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>(2) (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p> <p>(3) (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p> <p>(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.</p> <p>(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.</p> <p>(7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>Verschub</p> <p>Verschub Mustersatzung</p> <p>Verschub</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen</p> <p>(1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung. Soweit der Stadt für nach § 59 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des</p>	<p style="text-align: center;">§-24 § 30</p> <p style="text-align: center;">Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen</p> <p>(1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung. Soweit der Stadt für nach § 59 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird Für die Aufwendungen, die der Stadt gemäß § 59 Abs.2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht</p>	<p>Verschub</p> <p>Mustersatzung</p>

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.</p> <p>(2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.</p> <p>(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.</p> <p>(4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte), kann diese von den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.</p> <p>(2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.</p> <p>(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.</p> <p>(4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>Mustersatzung</p> <p>Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§-25 § 31</p> <p style="text-align: center;">Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage</p> <p>(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 Abs. 4 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen geltenden Fassung.</p>	<p>Verschub</p> <p>Korrektur</p>

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

Bisherige ESA vom 01.05.2019

Zukünftige ESA zum 01.01.2022

Bemerkung

<p>(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>V. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Abwasserabgabe für Kleineinleiter</p> <p>(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).</p> <p>(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.</p> <p>(3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.</p> <p>(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Abwasserabgabe für Direkteinleiter</p> <p>Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.</p>	<p>(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>V. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE</p> <p style="text-align: center;">§-26 § 32 Abwasserabgabe für Kleineinleiter</p> <p>(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4) nach Abs. 4.</p> <p>(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohnern berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.</p> <p>(3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.</p> <p>(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird. Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p style="text-align: center;">§-27 § 33 Abwasserabgabe für Direkteinleiter</p> <p>Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.</p>	<p>Verschub</p> <p>Mustersatzung</p> <p>Anpassung</p> <p>Verschub</p>
---	---	---

Synopse der Entgeltsatzungen Abwasserbeseitigung

<u>Bisherige ESA vom 01.05.2019</u>	<u>Zukünftige ESA zum 01.01.2022</u>	<u>Bemerkung</u>
<p>Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.</p> <p>VI. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN § 28 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.11.2018</p> <p>(3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.</p> <p>Mayen, den _____ Stadtverwaltung (Siegel)</p>	<p>Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.</p> <p>VI. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN § 28 § 34 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 01.01.2022 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 01.11.2018 01.05.2019.</p> <p>(3) Soweit Abgabenansprüche nach den aufgrund von Absatz Abs. 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.</p> <p>Mayen, den _____ Stadtverwaltung (Siegel)</p>	<p>Verschub</p> <p>Anpassung</p> <p>Anpassung</p> <p>Korrektur</p>